

Situationen, für die der einzelne nicht sofort eine Lösung sieht und für die er Verständnis und Hilfe von den Staatsorganen erwartet.

In der Deutschen Demokratischen Republik sind alle Volksvertretungen und die Abgeordneten, alle Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe und staatlichen Einrichtungen verpflichtet, die Eingaben der Bürger sorgfältig und gerecht zu bearbeiten, den Werktätigen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und die Eingaben ständig für die Durchführung ihrer Aufgaben und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger auszuwerten. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der sozialistischen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Auch darin kommt einer der Wesenszüge der sozialistischen Demokratie zum Ausdruck, die die strikte Wahrung der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger, ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihren Staatsorganen auch bei der Lösung von Problemen und Konflikten und die ständige und unmittelbare Nutzung der vielfältigen Erfahrungen und Kenntnisse der Werktätigen für die Führungstätigkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gewährleistet.

Bereits in der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960, die am Anfang der Tätigkeit des Staatsrates stand, war die Bedeutung der Eingaben als Ausdruck des engen Vertrauens der Bürger zu ihrem Staat und als Form demokratischer Mitarbeit hervorgehoben worden. Der kurz darauf am 27. Februar 1961 verabschiedete Erlass über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane, der am 18. Februar 1966 entsprechend den bis dahin bei seiner Durchführung gesammelten Erfahrungen weiter vervollkommen wurde, dokumentiert jene prinzipielle Bedeutung, die der sozialistische Staat den Eingaben der Bürger und ihrer Gemeinschaften beimißt. Er enthält die konkreten Verpflichtungen aller Staats- und Wirtschaftsorgane zur Bearbeitung der Eingaben als Bestandteil normaler staatlicher Arbeit. Auf den bei der Durchführung dieses bedeutsamen Dokuments der sozialistischen Demokratie gesammelten Erfahrungen beruhen auch die Bestimmungen in den Artikeln 103, 104 und 105 der Verfassung.

2. Absatz 1 bestimmt das grundlegende und generelle Recht aller Bürger und Kollektive, sich mit Anliegen jeder Art an alle Staats- und Wirtschaftsorgane zu wenden. So ist festgelegt, *daß sich jeder*